

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

---

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	<b>Kommission</b>	
90/C 154/01	ECU . . . . .	1
90/C 154/02	Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Getreide) . . . . .	2
90/C 154/03	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 88/378/EWG des Rates betreffend die von den Mitgliedstaaten zugelassenen Stellen, die mit der Durchführung der EG-Baumusterprüfung gemäß Artikel 8 Absatz 2 und gemäß Artikel 10 der Richtlinie (Sicherheit von Spielzeug) beauftragt sind . . . . .	3
	<b>Gerichtshof</b>	
90/C 154/04	Rechtssache C-158/90: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil der Politiechtbank Hasselt, Abteilung Sint-Truiden, vom 16. Mai 1990 in dem bei diesem Gericht anhängigen Verfahren Openbaar Ministerie gegen 1. Mario Nijs, 2. NV Vanschoonbeek-Matterne . . . . .	5
90/C 154/05	Streichung der Rechtssache C-89/88 . . . . .	5
90/C 154/06	Streichung der Rechtssache C-118/88 . . . . .	5
90/C 154/07	Streichung der Rechtssache C-373/88 . . . . .	5
90/C 154/08	Streichung der Rechtssache C-178/89 . . . . .	5
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	<b>Kommission</b>	
90/C 154/09	Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EWG) des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Mastkälbern in Intensivhaltungen . . . . .	6

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt ( <i>Fortsetzung</i> )	Seite
90/C 154/10	Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EWG) des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport .....	7
90/C 154/11	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 72/461/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch und der Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen, von frischem Fleisch und von Fleischerzeugnissen aus Drittländern	8

---

### III *Bekanntmachungen*

#### **Kommission**

90/C 154/12	Bekanntmachung der einfachen Ausschreibung Nr. 40/90 EG .....	10
90/C 154/13	Bekanntmachung der einfachen Ausschreibung Nr. 41/90 EG .....	13
90/C 154/14	Bekanntmachung der einfachen Ausschreibung Nr. 42/90 EG .....	16
90/C 154/15	Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Kommission zum Verkauf von 1 002 269 kg zur Ausfuhr bestimmten Tabakballen der Ernte 1987 aus Beständen der deutschen Interventionsstelle (BALM) .....	19

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

ECU (\*)

22. Juni 1990

(90/C 154/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	42,3357	Portugiesischer Escudo	180,943
Deutsche Mark	2,06304	US-Dollar	1,22837
Holländischer Gulden	2,32075	Schweizer Franken	1,73875
Pfund Sterling	0,710450	Schwedische Krone	7,45312
Dänische Krone	7,84804	Norwegische Krone	7,92911
Französischer Franken	6,92677	Kanadischer Dollar	1,44481
Italienische Lira	1512,12	Österreichischer Schilling	14,5168
Irishes Pfund	0,769027	Finnmark	4,84284
Griechische Drachme	201,452	Japanischer Yen	190,053
Spanische Peseta	127,001	Australischer Dollar	1,57080
		Neuseeländischer Dollar	2,09440

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

*Vermerk:* Die Kommission unterhält ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerät (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden können.

(\*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft  
gefaßten Beschlüsse (Getreide)**

(90/C 154/02)

*(Siehe Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 360 vom 21. Dezember  
1982, S. 43)*

Dauerausschreibungen	Wöchentliche Ausschreibung	
	Datum des Kommissions- beschlusses	Höchsterstattung
Verordnung (EWG) Nr. 3126/89 der Kommission vom 18. Oktober 1989 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern (ABl. Nr. L 301 vom 19. 10. 1989, S. 14)	21. 6. 1990	242,00 ECU/t
Verordnung (EWG) Nr. 105/90 der Kommission vom 16. Januar 1990 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern (ABl. Nr. L 13 vom 17. 1. 1990, S. 6)	21. 6. 1990	Angebote abgelehnt
Verordnung (EWG) Nr. 1424/90 der Kommission vom 28. Mai 1990 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Gerste in Spanien (ABl. Nr. L 137 vom 30. 5. 1990, S. 8)	21. 6. 1990	Angebote abgelehnt
Verordnung (EWG) Nr. 1425/90 der Kommission vom 28. Mai 1990 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII und den Kanarischen Inseln (ABl. Nr. L 137 vom 30. 5. 1990, S. 11)	21. 6. 1990	Angebote abgelehnt
Verordnung (EWG) Nr. 1426/90 der Kommission vom 28. Mai 1990 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Roggen nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII und den Kanarischen Inseln (ABl. Nr. L 137 vom 30. 5. 1990, S. 14)	—	keine Angebote
Verordnung (EWG) Nr. 1427/90 der Kommission vom 28. Mai 1990 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII und den Kanarischen Inseln (ABl. Nr. L 137 vom 30. 5. 1990, S. 17)	21. 6. 1990	50,84 ECU/t
Verordnung (EWG) Nr. 1646/90 der Kommission vom 18. Juni 1990 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Hartweizen nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII und VIII und den Kanarischen Inseln (ABl. Nr. L 154 vom 20. 6. 1990, S. 17)	21. 6. 1990	Angebote abgelehnt

**Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 88/378/EWG des Rates <sup>(1)</sup> betreffend die von den Mitgliedstaaten zugelassenen Stellen, die mit der Durchführung der EG-Baumusterprüfung gemäß Artikel 8 Absatz 2 und gemäß Artikel 10 der Richtlinie (Sicherheit von Spielzeug) beauftragt sind**

(90/C 154/03)

Verzeichnis der gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 88/378/EWG vom Vereinigten Königreich mitgeteilten Stellen, die die Bedingungen nach Anhang III dieser Richtlinie erfüllen.

*Zugewiesene Kennnummer*

- |                    |   |
|--------------------|---|
| 88/378 — UK — 0001 | Lyne Martin & Radford, Public Analysts, 220-222 Elgar Road South, Reading, Berkshire, RG2 0DG, Tel. (07 34) 86 88 77                          |
| 88/378 — UK — 0002 | SGS Inspection Services Ltd, 89-91 Livery Street, Birmingham, B3 1RJ, Tel. (021) 236 60 81  |
| 88/378 — UK — 0003 | SGS Inspection Services Ltd, Gaw House, Alperton Lane, Wembley, Middlesex, HA0 1WU, Tel. (081) 998 21 71                                      |
| 88/378 — UK — 0004 | Leo Taylor & Lucke, Public Analysts Laboratory, Bedford House, Wheler Street, London, E1 6NR, Tel. (071) 247 92 60                            |
| 88/378 — UK — 0005 | Trading Standards Laboratory, Nottinghamshire Trading Standards Dept, Rolleston Drive, Arnold, Nottingham, NG5 7JF, Tel. (06 02) 20 40 40-253 |
| 88/378 — UK — 0006 | British Textile Technology Group, WIRA Testing Group, WIRA House, West Park Ring Road, Leeds, West Yorkshire LS16 6QL, Tel. (05 32) 78 13 81  |
| 88/378 — UK — 0007 | AMTAC Laboratories Ltd, Norman Road, Broadheath, Altrincham, Cheshire, WA14 4EP, Tel. (061) 928 89 24   |
| 88/378 — UK — 0008 | Albury Laboratories, The Old Mill, Albury, Guildford, Surrey, GU5 9AZ, Tel. (04 86) 41 20 41/4  |
| 88/378 — UK — 0009 | British Standards Institution, Testing, Maylands Avenue, Hemel Hempstead, Herts HP2 4SQ, Tel. (04 42) 23 04 42                                |
| 88/378 — UK — 0010 | South Yorkshire Trading Standards Unit, Thorncliffe Lane, Chapeltown, Sheffield, South Yorkshire, S30 4XX, Tel. (07 42) 46 34 91/5            |
| 88/378 — UK — 0011 | Labtest Inspection Services UK, Center Court, Meridian Business Park, Leicester, LE3 2WR, Tel. (05 33) 63 03 30                               |
| 88/378 — UK — 0012 | Hereford and Worcester County Council, County Laboratory, County Buildings, St Mary's Street, Worcester, WR1 1TN, Tel. (09 05) 76 37 63       |

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 187 vom 16. 7. 1988, S. 1.

Verzeichnis der gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 88/378/EWG von Frankreich mitgeteilten Stellen, die die Bedingungen nach Anhang III dieser Richtlinie erfüllen.

*Zugewiesene Kennnummer*

- |                   |   |
|-------------------|---|
| 88/378 — F — 0013 | Laboratoire national d'essais, 1, rue Gaston-Boissier, 75015 Paris              |
| 88/378 — F — 0014 | Laboratoires Pourquery, 93, boulevard du Parc-d'Artillerie, 69354 Lyon Cedex 07 |
| 88/378 — F — 0015 | Laboratoires Wolff, 15, rue Charles-Paradinas, 92110 Clichy                     |

Verzeichnis der gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 88/378/EWG von Griechenland mitgeteilten Stellen, die die Bedingungen nach Anhang III dieser Richtlinie erfüllen.

*Zugewiesene Kennnummer*

- |                    |  |
|--------------------|--|
| 88/378 — EL — 0016 | ELOT, Hellenic Organization for Standardization (ELOT),<br>Ελληνικός Οργανισμός Τυποποίησης (ΕΛΟΤ), Acharnon St, 313,<br>GR-11145 Athens, Tel. (301) 2015 025 oder 2015 098 oder<br>2015 248 |
|--------------------|--|

Die Kommission sorgt für die Aktualisierung dieses Verzeichnisses.

---

## GERICHTSHOF

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil der Politierechtbank Hasselt, Abteilung Sint-Truiden, vom 16. Mai 1990 in dem bei diesem Gericht anhängigen Verfahren Openbaar Ministerie gegen 1. Mario Nijs, 2. NV Vanschoonbeek-Matterne**

(Rechtssache C-158/90)

(90/C 154/04)

Die Politierechtbank Hasselt, Abteilung Sint-Truiden, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 16. Mai 1990, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 22. Mai 1990, in dem bei ihr anhängigen Verfahren Openbaar Ministerie gegen 1. Mario Nijs, Sint-Truiden, 2. NV Vanschoonbeek-Matterne, Sint-Truiden, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Was ist in Artikel 15 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85<sup>(1)</sup> mit den Worten „de laatste dag van de voorafgaande week waarin hij heeft gereden“ gemeint? Handelt es sich dabei um den letzten Kalendertag, den letzten Werktag oder den letzten Fahrtag dieser Woche?
2. Ist mit „vorangegangener Woche“ die der Kontrolle unmittelbar vorangehende Woche oder aber irgendeine dieser Kontrolle vorangehende Woche gemeint, in der der betreffende Fahrer mit einem den EWG-Verordnungen unterliegenden Fahrzeug gefahren ist?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1985, S. 8.

### Streichung der Rechtssache C-89/88<sup>(1)</sup>

(90/C 154/05)

Mit Beschluß vom 10. Mai 1990 hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-89/88 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Griechische Republik — angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 103 vom 19. 4. 1988.

### Streichung der Rechtssache C-118/88<sup>(1)</sup>

(90/C 154/06)

Mit Beschluß vom 10. Mai 1990 hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-118/88 (Vorabentscheidungsersuchen des Woodbridge Magistrates' Court des Vereinigten Königreichs) — Suffolk Coastal District Council gegen Notcutts Garden Centres Limited — angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 132 vom 21. 5. 1988.

### Streichung der Rechtssache C-373/88<sup>(1)</sup>

(90/C 154/07)

Mit Beschluß vom 10. Mai 1990 hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-373/88 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik — angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 32 vom 8. 2. 1989.

### Streichung der Rechtssache C-178/89<sup>(1)</sup>

(90/C 154/08)

Mit Beschluß vom 10. Mai 1990 hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-178/89 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundessozialgerichts) — Fortunato Cataldi, Achern, gegen Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg — angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 160 vom 27. 6. 1989.

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## KOMMISSION

**Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EWG) des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Mastkälbern in Intensivhaltungen**

KOM(90) 237 endg.

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 6. Juni 1990)

(90/C 154/09)

Am 19. Juni 1989 übermittelte die Kommission diesen Vorschlag dem Rat. Nach der Stellungnahme des Europäischen Parlaments im Rahmen seiner Plenartagung vom 5. April 1990 wird der ursprüngliche Vorschlag wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) Über acht Wochen alte Kälber dürfen nicht in Einzelbuchten oder in Ständen angebunden werden. Einzelbuchten und Stände für Kälber bis zu acht Wochen müssen den Tieren ein Umdrehen ermöglichen, jedoch zumindest 80 cm breit und 180 cm lang sein.“

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Die Vorschriften des Anhangs und andere Vorschriften dieser Verordnung betreffend das Raumangebot bei Gruppenhaltungssystemen können nach dem Verfahren des Artikels 10 geändert werden, um neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung zu tragen.“

3. Es wird folgender Artikel 7a eingefügt:

„Artikel 7a

Die Mitgliedstaaten haben im Einklang mit dieser Verordnung für angemessene Sanktionen bei Verletzung der Verordnung zu sorgen.“

4. Artikel 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Veterinärsachverständige der Kommission können, soweit dies für die einheitliche Anwendung dieser Verordnung erforderlich ist, Kontrollen vor Ort vornehmen. Die Kommission teilt Einzelheiten über die Zahl der Bediensteten mit, die für die Durchführung dieser Kontrollen erforderlich sind, so daß 1991 entsprechende Haushaltsmittel bereitgestellt werden können.“

5. Ziffer 6 des Anhangs erhält folgende Fassung:

„6. Die Kälber dürfen nicht in ständiger Dunkelheit gehalten werden. Mindestens acht Stunden täglich sollte für künstliches oder natürliches Licht gesorgt sein. Es ist für ausreichend starke künstliche Beleuchtung zu sorgen, damit die Tiere jederzeit inspiziert werden können.“

6. Ziffer 9 des Anhangs erhält folgende Fassung:

„9. Der gesamte Kälberbestand ist mindestens zweimal täglich zu inspizieren. Kälber mit Anzeichen einer Krankheit oder Verletzungen sowie Kälber mit Verhaltensstörungen, unter denen andere Kälber leiden, müssen unverzüglich behandelt werden. Kranke und verletzte Tiere müssen in Kälberbuchten mit trockener und weicher Einstreu untergebracht werden, die den Tieren genügend Raum für ein ungehindertes Umdrehen, Hinlegen und Wiederaufstehen bieten.

Sprechen die betreffenden Tiere auf die Behandlung des Bestandhalters nicht an, so ist so rasch wie möglich ein Tierarzt heranzuziehen.“

7. Ziffer 13 des Anhangs erhält folgende Fassung:

„13. Damit sich die Kälber nicht verletzen, müssen die Böden glatt, aber rutschfest sein. Die Böden, einschließlich Latten-, Loch- oder Gitterroste dürfen die darauf stehenden oder liegenden Kälber nicht verletzen oder unter Streß setzen. Sie müssen der Größe und dem Gewicht der Kälber entsprechen und eine feste, ebene und stabile Fläche bilden. Der Liegeplatz muß mit ausreichenden Abflüssen versehen sein und trocken gehalten werden. Bei Einstreu muß diese sauber, trocken und für die Kälber gesundheitlich unbedenklich sein. Unter zwei Wochen alten Kälbern ist generell Einstreu zu geben.“

8. Ziffer 16 des Anhangs erhält folgende Fassung:

„16. Die Kälber müssen jederzeit Zugang zu frischem Trinkwasser haben oder ihren Flüssigkeitsbedarf durch andere Tränken decken können und im

Alter von über zwei Wochen täglich Zugang zu mindestens 100 g Trockenfutter mit verdaulichem Faseranteil haben. Bei über sechs Wochen alten Kälbern ist diese Menge auf mindestens 200 g zu erhöhen.“

### Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EWG) des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport

KOM(90) 238 endg.

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 7. Juni 1990)

(90/C 154/10)

Am 29. Juni 1989 übermittelte die Kommission diesen Vorschlag an den Rat. Nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments im Rahmen seiner Plenartagung vom 5. April 1990 wird der ursprüngliche Vorschlag wie folgt geändert:

1. Es wird ein neuer Erwägungsgrund 6a eingefügt:

„Der Transport lebender Schlachttiere über lange Strecken ist unnötig, da die moderne Technik eine rasche Beförderung von gekühlten oder gefrorenen Schlachtkörpern in alle Teile der Gemeinschaft ermöglicht.“

2. Artikel 1 Buchstabe b) erhält im Englischen folgende Fassung:

„b) poultry, domestic birds and domestic rabbits.“

3. Folgender Artikel 3a wird eingefügt:

„Artikel 3a

Wird die Beförderung eines Tieres vorgenommen, veranlaßt oder genehmigt, so ist dafür Sorge zu tragen, daß das betreffende Tier nicht verletzt wird oder unnötig leidet.“

4. In Artikel 5 wird ein neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Werden Tiere ohne Begleitung befördert, so ist die für die Verbringung des Tieres (der Tiere) vom Versender zum Empfänger zuständige Stelle für das Wohlergehen des Tieres (der Tiere) während der Beförderung verantwortlich und stellt vor Übernahme des Tieres (der Tiere) sicher,

a) daß der Versender das Tier (die Tiere) entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung zur Verbringung übergeben hat;

b) daß der Empfänger zur Annahme des Tieres (der Tiere) bereit ist.“

5. In Artikel 6 wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Schlachttiere dürfen nicht über die Beförderungshöchstdauer gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a) hinaus transportiert werden.“

Der ursprüngliche Absatz 1 wird zu Absatz 2; Absatz 2 wird zu Absatz 3.

6. Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) die Tiere human getötet und beseitigt werden.“

7. Artikel 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Veterinärsachverständige der Kommission können, soweit dies für die einheitliche Anwendung der Verordnung erforderlich ist, Kontrollen vor Ort vornehmen. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Kontrollergebnisse und verlangt von den Mitgliedstaaten sofortige Abhilfemaßnahmen. Die Kommission macht nähere Angaben über den Mindestbedarf an Personal für die Durchführung dieser Kontrollen, damit ab 1991 Haushaltsmittel für die Einrichtung einer Veterinäraufsichtsbehörde bereitgestellt werden können.“

8. Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) die Tiere human getötet und beseitigt werden.“

9. Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) die Zulassung von Aufenthaltsorten und Sammelplätzen.“

10. Es wird folgender Artikel 20a eingefügt:

„Artikel 20a

Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstattet die Kommission dem Rat und dem Parlament Bericht über die Durchführung der Verordnung und ihres Anhangs.“

11. Kapitel V Ziffer 46 des Anhangs erhält folgende Fassung:

„46. Sonstige Wirbeltiere und kaltblütige Tiere sind in Behältnissen und unter Bedingungen, insbesondere hinsichtlich Raum, Belüftung, Temperatur und Sicherheit, sowie mit so viel Wasser und Sauerstoff zu transportieren, wie für die jeweilige Art als notwendig erachtet wird. Tiere, die unter das CITES-, Leitlinien für Transport und die entsprechende Vorbereitung von freilebenden Tieren und wildwachsenden Pflanzen“ zu transportieren. Sie sind unverzüglich an ihren Bestimmungsort weiterzubefördern.“

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 72/461/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch und der Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen, von frischem Fleisch und von Fleischerzeugnissen aus Drittländern**

*KOM(90) 175 endg.*

*(Von der Kommission vorgelegt am 12. Juni 1990)*

*(90/C 154/11)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 72/461/EWG des Rates <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/662/EWG <sup>(2)</sup>, legt die gesundheitlichen Anforderungen für Tiere fest, deren Frischfleisch für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt ist. Die Richtlinie 72/462/EWG <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/662/EWG, betrifft die Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen, von frischem Fleisch und von Fleischerzeugnissen aus Drittländern.

Drüsen und Organe sowie Blut fallen unter den Anwendungsbereich der genannten Richtlinien. Damit für die Human- und die Tiermedizin Extrakte und Enzyme zur Verfügung stehen, sind für die pharmazeutische Industrie der Mitgliedstaaten große Mengen davon erforderlich.

Die Mitgliedstaaten sollten daher die Möglichkeit erhalten, die Einfuhr von Drüsen, Organen sowie Blut aus Drittländern für die pharmazeutische Industrie auf einer liberaleren Grundlage zu genehmigen. Zur Gewährleistung der richtigen und zweckentsprechenden Verwendung dieses Ausgangsmaterials sollte die Genehmigung nur erteilt werden, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind, die im Wege eines gemeinschaftlichen Verfahrens zu bestimmen sind.

Zur Aufrechterhaltung der Gemeinschaftspräferenz sollten beim innergemeinschaftlichen Handel mit Drüsen und Organen sowie Blut für die pharmazeutische Industrie dieselben Erleichterungen angewandt werden; dabei sollten bestimmte Mindestanforderungen gelten, nach denen sichergestellt ist, daß dieses Ausgangsmaterial nur für die vorgesehene Zweckbestimmung verwendet wird.

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat die Richtlinie 87/64/EWG <sup>(4)</sup>, in der die vorgenannten Fragen geregelt wurden, mit Urteil vom 16. November 1989 (Rechtssache 131/87) für nichtig erklärt. Somit ist eine neue Richtlinie zu erlassen, die sich auf die geeignete Rechtsgrundlage stützt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 13.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 34 vom 5. 2. 1987, S. 52.

In Anbetracht dieser Lage kann die in der Richtlinie 87/64/EWG vorgesehene Umsetzungsfrist beibehalten werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 3 der Richtlinie 72/461/EWG wird folgender Buchstabe d) angefügt:

- „d) Unter Beachtung der Buchstaben a), b) und c), jedoch in Abweichung von Artikel 8a, können die Mitgliedstaaten jedoch bis zum 31. Dezember 1996 im Wege einer von ihren Veterinärbehörden erteilten Genehmigung die Einfuhr von Drüsen und Organen, einschließlich Blut, in ihr Gebiet als Ausgangsmaterial für die pharmazeutische Verarbeitungsindustrie zulassen.

Diese Zulassung hängt ferner ab von der Einhaltung der Bestimmungen über die Identität des betreffenden Materials, seine Verpackung, die Bedingungen für Transport, Lagerung, Behandlung und Verarbeitung, die Beseitigung von Verpackungs- und Umhüllungsmaterial und von Rückständen nach der Verarbeitung, um jede Gefahr für die öffentliche Gesundheit und die Gesundheit von Tieren auszuschließen.“

*Artikel 2*

Der derzeitige Wortlaut von Artikel 16 der Richtlinie 72/462/EWG wird zu Absatz 1, und es wird folgender Absatz angefügt:

- „(2) Die Mitgliedstaaten können jedoch bis zum 31. Dezember 1996 die Einfuhr von Drüsen und Organen, einschließlich Blut, als Ausgangsmaterial für die pharmazeutische Verarbeitungsindustrie aus Drittländern zulassen, die in der gemäß Artikel 3 Absatz 1 erstellten Liste enthalten sind und keinem Verbot unterliegen.

Die allgemeinen Bedingungen, die bei den genannten Einfuhren einzuhalten sind, werden nach dem in Artikel 30 vorgesehenen Verfahren festgelegt.

Nach dem in Artikel 29 vorgesehenen Verfahren können die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, das genannte Ausgangsmaterial aus nicht in der Liste gemäß Unterabsatz 1 enthaltenen Drittländern nach Bedingungen einzuführen, die der besonderen gesundheitlichen Lage des betreffenden Drittlandes Rechnung tragen.

Die Bedingungen für die genannten Einfuhren, die nach den in den Unterabsätzen 2 und 3 genannten Verfahren festgelegt werden, dürfen in keinem Fall günstiger sein als die für den innergemeinschaftlichen Handel geltenden Bedingungen.“

*Artikel 3*

Der Rat überprüft vor dem 1. Juli 1995 auf der Grundlage eines Berichtes der Kommission, dem etwaige Vorschläge beigelegt sind, die Ausnahmeregelungen nach Artikel 3 Buchstabe d) der Richtlinie 72/461/EWG und nach Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 72/462/EWG.

*Artikel 4*

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 1988 nachzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

*Artikel 5*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

## III

(Bekanntmachungen)

## KOMMISSION

## Bekanntmachung der einfachen Ausschreibung Nr. 40/90 EG

(90/C 154/12)

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1705/90 vom 22. Juni 1990<sup>(1)</sup> hat die Kommission im Wege der einfachen Ausschreibung durchzuführende Verkäufe von Weinalkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates<sup>(2)</sup> aus Beständen der spanischen, der französischen und der italienischen Interventionsstelle eröffnet.

Die Lagerorte, die Alkoholmenge und die analytischen Merkmale des Alkohols sind unter Titel XI aufgeführt.

Die Bieter müssen den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/88 des Rates vom 12. Dezember 1988 mit Grundregeln für den Absatz von Alkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen<sup>(3)</sup> und der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89 der Kommission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 141/90<sup>(5)</sup>, zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen und insbesondere den nachstehenden Vorschriften nachkommen.

## I. Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 500 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

2. Die Angebote sind bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, zu hinterlegen oder durch Einschreiben an diese Anschrift zu senden.

3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 40/90 EG Alkohol GD VI-E-3 — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.

4. Die Angebote müssen bis spätestens 2. Juli 1990 um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit bei der Kommission eingegangen sein.

5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:

- a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 40/90 EG,
- b) den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol,
- c) alle Verpflichtungen und Erklärungen gemäß Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89 sowie Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1705/90.

6. Jedem Angebot ist der von einer der nachstehenden Interventionsstellen bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit für die jeweilige Angebotsmenge beizufügen:

entweder

SENPA, Beneficencia 8, E-28004 Madrid — Tel.: 522 29 61 — Telex: 23427 SENPA — Telefax: 5219832

oder

SAV im Auftrag der ONIVINS, Zone Industrielle, Avenue de la Ballastière, BP 231, F-33505 Libourne Cedex — Tel.: 57 51 03 03 — Telex: 572025 — Telefax: 57250725

oder

AIMA, Via Palestro 81, I-00185 Roma — Tel.: 47 49 91 — Telex: 620331, 620252, 613003 — Telefax: 4453940, 4953940.

Diese Sicherheit entspricht 3 ECU/hl Alkohol von 100 % vol für die Mengen, die sich im Besitz der jeweiligen Interventionsstelle befinden.

7. Die im Rahmen der Alkoholausschreibungen zur Umrechnung in Landeswährung anzuwendenden Kurse sind die am Tag vor der Bekanntmachung der einfachen Ausschreibung Nr. 40/90 EG geltenden und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. L in Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1532/90 der Kommission<sup>(6)</sup> veröffentlichten Kurse.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 158 vom 23. 6. 1990, p. 31.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 346 vom 15. 12. 1988, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 178 vom 24. 6. 1989, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 16 vom 20. 1. 1990, S. 23.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 147 vom 11. 6. 1990, S. 41.

## II. Proben und Prüfung des Alkohols

1. Interessenten können bei den betreffenden Interventionsstellen gegen Entrichtung von 2 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in spanischen Peseten, französischen Franken bzw. italienischen Lire von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

Die je Interessent und je Behältnis gelieferte Menge darf jedoch 5 Liter nicht überschreiten.

2. Die Interventionsstellen erteilen auf Anfrage alle erforderlichen Auskünfte über die Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols.

## III. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

1. Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in Brasilien zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt werden.
2. Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und den betreffenden Interventionsstellen übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagnehmers.

## IV. Zuschlag

Den Zuschlag erhält der Bieter, der das günstigste Angebot abgegeben hat. Werden mehrere Angebote zu gleichen Preisen unterbreitet, so entscheidet das Los.

Die Kommission unterrichtet jeden Bieter unverzüglich durch Einschreiben mit Rückschein, ob seinem Angebot der Zuschlag erteilt wurde oder nicht. Sie unterrichtet auch die Interventionsstellen, in deren Besitz sich der Alkohol befindet.

## V. Zuschlagserklärung

Der Zuschlagsempfänger läßt sich von der betreffenden Interventionsstelle binnen 20 Tagen nach Erhalt der Entscheidung der Kommission hinsichtlich der betreffenden Zuschlagsmenge eine Zuschlagserklärung aushändigen und erbringt gleichzeitig den Nachweis der Leistung einer Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung in Höhe von 60 ECU je Hektoliter Alkohol von 100 % vol.

## VI. Übernahme

Die Übernahme des Alkohols aus den Lagern der Interventionsstellen erfolgt gegen Vorlage eines Übernahme­scheins, den die betreffenden Interventionsstellen nach Bezahlung der entsprechenden Mengen ausstellen.

## VII. Zahlung

Der Zuschlagsempfänger zahlt den betreffenden Interventionsstellen den Preis des zu übernehmenden Alkohols spätestens am Tag vor der Aushändigung des Übernahme­scheins.

## VIII. Verspätete Übernahme

Die Folgen einer verspäteten Übernahme des Alkohols für die Freigabe der Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse dargelegt sind.

## IX. Sicherheiten

Die Sicherheiten werden gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen, insbesondere den Artikeln 14, 16, 33 und 34 der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 141/90, geleistet und freigegeben.

## X. Termin für die Verwendung des Alkohols

Die Verwendung des zugeschlagenen Alkohols muß innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der ersten Übernahme abgeschlossen sein.

## XI. EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 40/90 EG

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Alkoholart
1. FRANKREICH	Société Miroline 14600 Honfleur		170 000	35 + 36	Rohalkohol
	Insgesamt		170 000		
2. SPANIEN	Tarancón	D 2	27 692	35 + 36	neutraler Alkohol
		D 3	27 584	35 + 36	neutraler Alkohol
		D 4	27 721	35 + 36	neutraler Alkohol
		D 5	27 485	35 + 36	neutraler Alkohol
	Insgesamt		110 482		
3. ITALIEN	DI.CO.VI.SA Sarl Assemini (CA)		64 650	35	Rohalkohol
	Villapana SpA Faenza (RA)		56 450	35	Rohalkohol
	Gist Brocades SpA Casteggio (PV) Mag. San Giulietta (PV)		15 520	35	Rohalkohol
	CON.CA.SIO Marsala (TP)		19 500	39	Rohalkohol
	Dist. F. Palma S. Antimo (NA) — Mag. Taranto — Mag. Napoli — Mag. Taranto		30 206 13 570 19 622	39 39 36	Rohalkohol neutraler Alkohol Rohalkohol
	Insgesamt		219 518		
Total			500 000		

**Bekanntmachung der einfachen Ausschreibung Nr. 41/90 EG**

(90/C 154/13)

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1705/90 vom 22. Juni 1990<sup>(1)</sup> hat die Kommission im Wege der einfachen Ausschreibung durchzuführende Verkäufe von Weinalkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates<sup>(2)</sup> aus Beständen der spanischen, der französischen und der italienischen Interventionsstelle eröffnet.

Die Lagerorte, die Alkoholmenge und die analytischen Merkmale des Alkohols sind unter Titel XI aufgeführt.

Die Bieter müssen den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/88 des Rates vom 12. Dezember 1988 mit Grundregeln für den Absatz von Alkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen<sup>(3)</sup> und der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89 der Kommission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 141/90<sup>(5)</sup>, zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen und insbesondere den nachstehenden Vorschriften nachkommen.

**I. Angebote**

1. Die Angebote sind für eine Menge von 500 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

2. Die Angebote sind bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, zu hinterlegen oder durch Einschreiben an diese Anschrift zu senden.

3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 41/90 EG Alkohol GD VI-E-3 — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.

4. Die Angebote müssen bis spätestens 2. Juli 1990 um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit bei der Kommission eingegangen sein.

5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:

- a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 41/90 EG,
- b) den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol,

c) alle Verpflichtungen und Erklärungen gemäß Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89 sowie Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1705/90.

6. Jedem Angebot ist der von einer der nachstehenden Interventionsstellen bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit für die jeweilige Angebotsmenge beizufügen:

entweder

SENPA, Beneficencia 8, E-28004 Madrid — Tel.: 522 29 61 — Telex: 23427 SENPA — Telefax: 5219832

oder

SAV im Auftrag der ONIVINS, Zone Industrielle, Avenue de la Ballastière, BP 231, F-33505 Libourne Cedex — Tel.: 57 51 03 03 — Telex: 572025 — Telefax: 57250725

oder

AIMA, Via Palestro 81, I-00185 Roma — Tel.: 47 49 91 — Telex: 620331, 620252, 613003 — Telefax: 4453940, 4953940.

Diese Sicherheit entspricht 3 ECU/hl Alkohol von 100 % vol für die Mengen, die sich im Besitz der jeweiligen Interventionsstelle befinden.

7. Die im Rahmen der Alkoholausschreibungen zur Umrechnung in Landeswährung anzuwendenden Kurse sind die am Tag vor der Bekanntmachung der einfachen Ausschreibung Nr. 41/90 EG geltenden und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. L in Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1705/90 der Kommission veröffentlichten Kurse.

**II. Proben und Prüfung des Alkohols**

1. Interessenten können bei den betreffenden Interventionsstellen gegen Entrichtung von 2 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in spanischen Peseten, französischen Franken bzw. italienischen Lire von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

Die je Interessent und je Behältnis gelieferte Menge darf jedoch 5 Liter nicht überschreiten.

2. Die Interventionsstellen erteilen auf Anfrage alle erforderlichen Auskünfte über die Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 158 vom 23. 6. 1990, S. 31.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 346 vom 15. 12. 1988, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 178 vom 24. 6. 1989, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 16 vom 20. 1. 1990, S. 23.

### III. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

1. Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in Brasilien zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt werden.
2. Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und den betreffenden Interventionsstellen übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagnehmers.

### IV. Zuschlag

Den Zuschlag erhält der Bieter, der das günstigste Angebot abgegeben hat. Werden mehrere Angebote zu gleichen Preisen unterbreitet, so entscheidet das Los.

Die Kommission unterrichtet jeden Bieter unverzüglich durch Einschreiben mit Rückschein, ob seinem Angebot der Zuschlag erteilt wurde oder nicht. Sie unterrichtet auch die Interventionsstellen, in deren Besitz sich der Alkohol befindet.

### V. Zuschlagserklärung

Der Zuschlagsempfänger läßt sich von der betreffenden Interventionsstelle binnen 20 Tagen nach Erhalt der Entscheidung der Kommission hinsichtlich der betreffenden Zuschlagsmenge eine Zuschlagserklärung aushändigen und erbringt gleichzeitig den Nachweis der Leistung einer Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung in Höhe von 60 ECU je Hektoliter Alkohol von 100 % vol.

### VI. Übernahme

Die Übernahme des Alkohols aus den Lagern der Interventionsstellen erfolgt gegen Vorlage eines Übernahme-scheins, den die betreffenden Interventionsstellen nach Bezahlung der entsprechenden Mengen ausstellen.

### VII. Zahlung

Der Zuschlagsempfänger zahlt den betreffenden Interventionsstellen den Preis des zu übernehmenden Alkohols spätestens am Tag vor der Aushändigung des Übernahme-scheins.

### VIII. Verspätete Übernahme

Die Folgen einer verspäteten Übernahme des Alkohols für die Freigabe der Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse dargelegt sind.

### IX. Sicherheiten

Die Sicherheiten werden gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen, insbesondere den Artikeln 14, 16, 33 und 34 der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 141/90, geleistet und freigegeben.

### X. Termin für die Verwendung des Alkohols

Die Verwendung des zugeschlagenen Alkohols muß innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der ersten Übernahme abgeschlossen sein.

## XI. EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 41/90 EG

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Alkoholart
1. FRANKREICH	Soterm 13230 Port St. Louis du Rhône		93 782	35 + 36	Rohalkohol
	Société Verniers Narbonne		14 012 16 670	35 + 36 35 + 36	Rohalkohol neutraler Alkohol
	Provence Mazout 13230 Port St. Louis du Rhône		44 000	39	Rohalkohol
	Insgesamt		168 464		
2. SPANIEN	Tarancón	A6	25 922	39	Rohalkohol (+ 95°)
		B6	25 430	39	Rohalkohol (+ 95°)
		C1	27 586	39	Rohalkohol (+ 95°)
		C2	26 927	39	Rohalkohol (+ 95°)
		C3	4 135	39	Rohalkohol (+ 95°)
	Insgesamt		110 000		
3. ITALIEN	Dist. Bertolino SpA Partinico — Mag. Bisaccia 2; Partinico — Mag. Platani; Partinico		87 158	39	neutraler Alkohol
			45 671	36	neutraler Alkohol
	Ge. Dis. SpA Marsala (TP)		20 879	39	Rohalkohol
	Dist. Sasriv SpA Materdomini di Nocera Sup. (SA)		10 442	35	neutraler Alkohol/ guter Geschmack
			6 352	36	Rohalkohol
	Palolio & Palvino SpA Napoli (Mag. Palo del Colle; BA)		2 575	35	Rohalkohol
	Rodi SpA S. Severo (FG)		48 459	35	neutraler Alkohol/ guter Geschmack
Insgesamt		221 536			
Total			500 000		

**Bekanntmachung der einfachen Ausschreibung Nr. 42/90 EG**

(90/C 154/14)

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1705/90 vom 22. Juni 1990<sup>(1)</sup> hat die Kommission im Wege der einfachen Ausschreibung durchzuführende Verkäufe von Weinalkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates<sup>(2)</sup> aus Beständen der spanischen, der französischen und der italienischen Interventionsstelle eröffnet.

Die Lagerorte, die Alkoholmenge und die analytischen Merkmale des Alkohols sind unter Titel XI aufgeführt.

Die Bieter müssen den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/88 des Rates vom 12. Dezember 1988 mit Grundregeln für den Absatz von Alkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen<sup>(3)</sup> und der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89 der Kommission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 141/90<sup>(5)</sup>, zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen und insbesondere den nachstehenden Vorschriften nachkommen.

**I. Angebote**

1. Die Angebote sind für eine Menge von 500 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

2. Die Angebote sind bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, zu hinterlegen oder durch Einschreiben an diese Anschrift zu senden.

3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 42/90 EG Alkohol GD VI-E-3 — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.

4. Die Angebote müssen bis spätestens 2. Juli 1990 um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit bei der Kommission eingegangen sein.

5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:

a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 42/90 EG,

b) den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol,

c) alle Verpflichtungen und Erklärungen gemäß Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89 sowie Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1705/90.

6. Jedem Angebot ist der von einer der nachstehenden Interventionsstellen bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit für die jeweilige Angebotsmenge beizufügen:

entweder

SENPA, Beneficencia 8, E-28004 Madrid — Tel.: 522 29 61 — Telex: 23427 SENPA — Telefax: 5219832

oder

SAV im Auftrag der ONIVINS, Zone Industrielle, Avenue de la Ballastière, BP 231, F-33505 Libourne Cedex — Tel.: 57 51 03 03 — Telex: 572025 — Telefax: 57250725

oder

AIMA, Via Palestro 81, I-00185 Roma — Tel.: 47 49 91 — Telex: 620331, 620252, 613003 — Telefax: 4453940, 4953940.

Diese Sicherheit entspricht 3 ECU/hl Alkohol von 100 % vol für die Mengen, die sich im Besitz der jeweiligen Interventionsstelle befinden.

7. Die im Rahmen der Alkoholausschreibungen zur Umrechnung in Landeswährung anzuwendenden Kurse sind die am Tag vor der Bekanntmachung der einfachen Ausschreibung Nr. 42/90 EG geltenden und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. L in Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1705/90 der Kommission veröffentlichten Kurse.

**II. Proben und Prüfung des Alkohols**

1. Interessenten können bei den betreffenden Interventionsstellen gegen Entrichtung von 2 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in spanischen Peseten, französischen Franken bzw. italienischen Lire von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

Die je Interessent und je Behältnis gelieferte Menge darf jedoch 5 Liter nicht überschreiten.

2. Die Interventionsstellen erteilen auf Anfrage alle erforderlichen Auskünfte über die Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 158 vom 23. 6. 1990, S. 31.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

(<sup>3</sup>) ABl. Nr. L 346 vom 15. 12. 1988, S. 7.

(<sup>4</sup>) ABl. Nr. L 178 vom 24. 6. 1989, S. 1.

(<sup>5</sup>) ABl. Nr. L 16 vom 20. 1. 1990, S. 23.

### III. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

1. Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in Brasilien zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt werden.
2. Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und den betreffenden Interventionsstellen übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagnehmers.

### IV. Zuschlag

Den Zuschlag erhält der Bieter, der das günstigste Angebot abgegeben hat. Werden mehrere Angebote zu gleichen Preisen unterbreitet, so entscheidet das Los.

Die Kommission unterrichtet jeden Bieter unverzüglich durch Einschreiben mit Rückschein, ob seinem Angebot der Zuschlag erteilt wurde oder nicht. Sie unterrichtet auch die Interventionsstellen, in deren Besitz sich der Alkohol befindet.

### V. Zuschlagserklärung

Der Zuschlagsempfänger läßt sich von der betreffenden Interventionsstelle binnen 20 Tagen nach Erhalt der Entscheidung der Kommission hinsichtlich der betreffenden Zuschlagsmenge eine Zuschlagserklärung aushändigen und erbringt gleichzeitig den Nachweis der Leistung einer Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung in Höhe von 60 ECU je Hektoliter Alkohol von 100 % vol.

### VI. Übernahme

Die Übernahme des Alkohols aus den Lagern der Interventionsstellen erfolgt gegen Vorlage eines Übernahme­scheins, den die betreffenden Interventionsstellen nach Bezahlung der entsprechenden Mengen ausstellen.

### VII. Zahlung

Der Zuschlagsempfänger zahlt den betreffenden Interventionsstellen den Preis des zu übernehmenden Alkohols spätestens am Tag vor der Aushändigung des Übernahme­scheins.

### VIII. Verspätete Übernahme

Die Folgen einer verspäteten Übernahme des Alkohols für die Freigabe der Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse dargelegt sind.

### IX. Sicherheiten

Die Sicherheiten werden gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen, insbesondere den Artikeln 14, 16, 33 und 34 der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 141/90, geleistet und freigegeben.

### X. Termin für die Verwendung des Alkohols

Die Verwendung des zugeschlagenen Alkohols muß innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der ersten Übernahme abgeschlossen sein.

## XI. EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 42/90 EG

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Alkoholart
1. FRANKREICH	P.L.N.		49 425	35 + 36	neutraler Alkohol
	C.I.M.		22 372	35 + 36	neutraler Alkohol
	Gièvres		60 689	35 + 36	neutraler Alkohol
	Miroline		31 860	35 + 36	neutraler Alkohol
	Insgesamt		164 346		
2. SPANIEN	Tarancón	D 6	27 657	35 + 36	neutraler Alkohol
		D 7	27 448	35 + 36	neutraler Alkohol
		D 8	28 432	35 + 36	neutraler Alkohol
		D 9	26 463	35 + 36	neutraler Alkohol
		E 1	5 654	35 + 36	neutraler Alkohol
	Insgesamt		115 654		
3. ITALIEN	Dist. Bertolino SpA Partinico (PA) — Mag. Platani; Partinico — Mag. Polastra; Partinico		30 603	35	neutraler Alkohol
			10 003	35	neutraler Alkohol
			86 201	36	neutraler Alkohol
			1 026	39	neutraler Alkohol
			9 933	36	neutraler Alkohol
	— Mag. Bisaccia 2		14 758	39	neutraler Alkohol
	— Mag. Parcianotta		17 958	39	neutraler Alkohol
	Dist. Sapis SpA S. Egidio Montalbino (SA)		24 552 1 378	39 36	neutraler Alkohol neutraler Alkohol
Ge. Dis. SpA Marsala (TP)		8 859 14 729	36 39	neutraler Alkohol neutraler Alkohol	
Insgesamt		220 000			
	Total		500 000		

**Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Kommission zum Verkauf von  
1 002 269 kg zur Ausfuhr bestimmten Tabakballen der Ernte 1987 aus Beständen der deutschen  
Interventionsstelle (BALM)**

(90/C 154/15)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 142 vom 12. Juni 1990)

Seite 17, der Anhang ist wie folgt zu lesen:

„ANHANG

Nr. der Partien	Lagerhaltungsort	Sorte und Ernte Klassen	Aufmachung und Anzahl	Gewicht (kg)	Gesamt- betrag der Kauti- on (ECU)	Preis je Probe (ECU/kg)	Je Tag berechnete Kosten für verspätete Übernahme des Tabaks (100 kg/Tag) (ECU)
1	Landau (Rheinland-Pfalz)	Tsebelia 1987	Kleine Ballen				
		Gebiet I					
		39 % Kl. I/II		236 164	80 060		
		46 % Kl. III		283 630	96 151		
		10 % Kl. IV		61 141	20 727		
5 % —	32 319	10 956					
		Partie 1 insgesamt	20 329	613 254	207 893	4,401	0,075
2	Karlsruhe (Baden-Württem- berg)	Tsebelia 1987	Kleine Ballen				
		Gebiet II					
		29 % Kl. I/II		112 503	38 139		
		45 % Kl. III		176 691	59 898		
		15 % Kl. IV		58 663	19 887		
11 % —	41 158	13 953					
		Partie 2 insgesamt	12 438	389 015	131 876	4,401	0,075“

**KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**  
**SIEBZEHNTER BERICHT ÜBER DIE WETTBEWERBSPOLITIK**

Der Bericht über die Wettbewerbspolitik wird von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften jährlich veröffentlicht, womit einem Ersuchen des Europäischen Parlaments in dessen EntschlieÙung vom 7. Juni 1971 entsprochen wird. Dieser Bericht, der dem Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaften beigelegt ist, soll eine Übersicht über die Entwicklung der Wettbewerbspolitik im vorangegangenen Jahr geben.

Der erste Teil befaÙt sich mit der allgemeinen Wettbewerbspolitik, und der zweite Teil behandelt die Wettbewerbspolitik gegenüber Unternehmen. Im dritten Teil beschäftigt sich der Bericht mit der Wettbewerbspolitik bezüglich staatlicher Maßnahmen gegenüber Unternehmen. Im vierten Teil schließlich untersucht der Bericht die Entwicklung der Konzentration, des Wettbewerbs und der Wettbewerbsfähigkeit.

337 S.

Veröffentlicht in: ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT.

Katalognummer: CB-50-87-340-DE-C      ISBN: 92-825-8084-9

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

ECU 15



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN  
L-2985 Luxemburg

